

ius.focus

Zivilprozessrecht

Keine Beschwerdeergänzung in der Replik

Art. 319 ff., Art. 321 Abs. 1 ZPO; Art. 29 BV;
Art. 6 Ziff. 1 EMRK

Die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO muss fristgerecht und vollständig begründet eingereicht werden. Eine allfällige Replik darf sich nur auf die Ausführungen der Gegenpartei beziehen, jedoch keine Ergänzungen zur Beschwerdebegründung beinhalten. [207]

BGer 4A_487/2014 vom 28. Oktober 2014

Die Beschwerdegegnerin hatte gegen den Beschwerdeführer vor dem Bezirksgericht Zürich im Jahr 2013 gestützt auf Art. 257 Abs. 1 ZPO ein Mietausweisungsbegehren gestellt. Das Gericht war auf das Gesuch nicht eingetreten. Es hatte die Entscheidegebühr von CHF 2500.– der Beschwerdegegnerin auferlegt und diese ausserdem zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 1944.– verpflichtet.

Die Beschwerdegegnerin hatte beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung gegen den Nichteintretensentscheid eingelegt. Gleichentags hatte der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Kostenentscheid eingereicht mit dem Antrag, die Beschwerdegegnerin zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 5388.– zu verpflichten.

Nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Berufung hatte der Beschwerdeführer unaufgefordert eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort beim Gericht eingereicht. Er hatte mit Bezug auf den Berufungsentscheid gerügt, dass der Streitwert CHF 60 000.– und nicht CHF 33 528.– betrage, wie das Bezirksgericht angenommen hatte. Das Obergericht hatte festgehalten, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde die Bezifferung des Streitwerts durch das Bezirksgericht nicht gerügt habe, und daher die nachträgliche Eingabe als unzulässige Beschwerdeergänzung aus dem Recht gewiesen.

Der Beschwerdeführer reichte dagegen Beschwerde beim Bundesgericht ein. Er rügte einerseits die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und andererseits Willkür.

Das Bundesgericht hatte zu prüfen, ob die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Stellungnahme zu berücksichtigen sei. Es erwog, dass nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK zwar ein Recht zur Stellungnahme auf Eingaben der Gegenpartei bestehe. Dennoch sei die Beschwerde gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO fristgerecht und vollständig begründet einzureichen. Das Gericht hielt – in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 42 BGG, welcher mit Art. 321 ZPO vergleichbar sei – fest, dass die Replik nicht dazu verwendet werden dürfe, die Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern. Sie sei nur zur Stellungnahme zu den Ausführungen der Gegenpartei gedacht. Weitergehende Ausführungen seien von der Rechtsmittelinstanz nicht zu berücksichtigen.

Das Bundesgericht stellte folglich fest, dass die Vorinstanz mit ihrem Vorgehen den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt hatte, und wies die Beschwerde ab.

Kommentar

Das Bundesgericht hat richtig festgehalten, dass die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr ergänzt werden kann. Die Rüge muss also zwingend in der ersten Rechtsschrift innerhalb der Rechtsmittelfrist vollständig ausgeführt werden, da mit einer späteren Rechtsschrift keine Ergänzungen mehr vorgenommen werden können.

Seit dem Entscheid BGE 132 I 42 anerkennt das Bundesgericht gestützt auf die Rechtsprechung des EGMR ein generelles Replikrecht der Parteien in zivilprozessualen wie auch in verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren. Das Gericht muss nicht explizit auf dieses Recht hinweisen. Bei anwaltlich vertretenen Parteien wird stets angenommen, dass kein Hinweis nötig sei. Die Weiterleitung der Eingabe der Gegenpartei zur Kenntnisnahme kann ausreichen. Ein Hinweis ist dann erforderlich, wenn nicht erwartet werden darf, dass die Parteien das Recht selbständig ausüben können. Das generelle Replikrecht beinhaltet jedoch nur die Möglichkeit, sich zu eingereichten Rechtsschriften der Gegenpartei zu äussern (RETO HUNSPERGER/JODOK WICKI, Fallstricke des Replikrechts im Zivilprozess und Lösungsvorschläge de lege ferenda, AJP/PJA 2013, 976 f.).

Adrienne Strahm